

Stadt Waischenfeld  
Landkreis Bayreuth

Die Sport- und Bürgerhalle in Waischenfeld dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Waischenfeld dem gesellschaftlichen und sportlichen Leben der Stadt, in erster Linie jedoch dem Schulsport.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2006 (geändert am 3. Mai 2011) folgende



# H a l l e n o r d n u n g

## für die Sport- und Bürgerhalle Waischenfeld

erlassen.

### TURNHALLENORDNUNG

#### für die Sport- und Bürgerhalle Waischenfeld

1. Die Sport- und Bürgerhalle Waischenfeld steht während der Schulstunden ausschließlich dem Schulsport zur Verfügung. Außerhalb der Schulstunden dient die Halle auch dem Vereinssport.
2. Die Stadt Waischenfeld erteilt die Erlaubnis zur Benutzung der Halle. Die Bewilligung zur Benutzung der Halle für den Unterricht obliegt dem jeweils zuständigen Schulleiter.

Anträge zur Erlaubnis der Hallenbenutzung sind bei der Stadtverwaltung einzureichen (dies gilt nicht für die Benutzung durch die Schulen). Die Erlaubnis wird nur in stets widerruflicher Weise gegeben. Festgelegte Übungszeiten dürfen ohne besondere Bewilligung der Stadt nicht überschritten werden. Insbesondere behält sich die Stadt vor, den einzelnen Vereinen und Übungsgruppen die entsprechenden Ordnungsräume und die Übungszeiten zuzuweisen.

3. Das Betreten der Halle zum festgelegten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters (bzw. Lehrers) stattfinden.
4. Nach Bedarf kann die Stadt gegebenenfalls einen Hallenschlüssel an die benutzenden Vereine aushändigen. Ein Verlust des Schlüssels ist sofort der Stadtverwaltung mitzuteilen. Der jeweilige Übungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verschluss der Halle nach Beendigung der Übung zu sorgen. Wird festgestellt, dass die Halle nicht abgeschlossen wurde, so muss der verantwortliche Übungsleiter für mindestens 4 Wochen seinen Schlüssel zurückgeben oder es ist ein neuer verantwortlicher Leiter zu benennen.
5. Heizung und Lüftung der Halle richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadt festgelegt und vom zuständigen Hausmeister überwacht.

6. Werden die Übungsstunden mehrmals in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als 8 Teilnehmern besucht, kann die Stadt die Absetzung der Veranstaltung und eine andere Einteilung vornehmen. Dies gilt nicht für den Schulsport. Fallen Übungsstunden aus oder wird die Halle über die Sommermonate nicht benutzt, so ist die Stadt zu verständigen.
7. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Beispielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für die Sportstunden der Schule.

**Das bereitgelegte Betriebsbuch ist gewissenhaft zu führen,**

- **Beginn / Ende der Übungszeit**
- **verantwortlicher Leiter**
- **Verein / Gruppe**
- **Anzahl der Teilnehmer / Anzahl Jugendlicher**
- **evtl. Beschädigungen**

**sind einzutragen (Grundlage für Gebührenrechnung).**

Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Leiters unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.

Die Ausgabe und die Aufbewahrung der Kleingeräte erfolgt durch den Übungsleiter. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson davon zu überzeugen, dass sich Halle, Geräteräume, ggf. Duschen und Umkleieräume in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

Werden größere Verschmutzungen verursacht, so hat diese der Benutzer sofort auf eigene Kosten zu beseitigen.

Wird nach Beendigung der Hallennutzung das Licht in der Haupthalle nicht ausgeschaltet, so hat der letzte Nutzer den Stromaufwand von z. Z. 0,25 je kWh bis zur nächsten Nutzung zu erstatten.

8. Zur Reinhaltung der Halle, Schonung der Sportgeräte und des Fußbodens und zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden **Turnschuhe mit heller Sohle** zu tragen.

Das Betreten der Halle mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet.

9. Die Reinigung der Halle erfolgt durch die Stadt. Während der Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten kann die Halle nicht benutzt werden. Dies wird den Benutzern rechtzeitig mitgeteilt.
10. Für den Transport der Turnmatten sind die vorhandenen Mattenwagen zu benutzen, um Beschädigungen zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb der Halle ausgelegt werden.
11. In der Halle dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden. In der Sportart Fußball darf im Senioren- und älteren Jugendbereich nur mit speziell beschichteten Hallenbällen trainiert werden.
12. Die städtischen Turn- und Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benutzung städtischer Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit

Genehmigung der Stadt und der Schulleitung in der Halle untergebracht werden.

**13. Das Rauchen in der Halle und in den Nebengebäuden, sowie das Unterstellen von Fahrrädern in der Halle und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.**

**14.**

- a) Die Halle wird für Fest- und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Ob eine Veranstaltung zugelassen wird, entscheidet die Stadt in Absprache mit dem zuständigen Schulleiter unter Berücksichtigung der Belegung für den Schulsport.
- b) Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter bei sonstigen Veranstaltungen leihweise gegen eine Gebühr überlassen.
- c) Die Bewirtschaftung der Halle ist im Bedarfsfall vom Veranstalter zu organisieren. Es besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen durch Ausgabe von kalten und einfachen warmen Speisen sowie Getränken aller Art. Die Zubereitung der Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen - unter Beachtung der mit der Gestattung ausgehändigten Merkblätter - erfolgen. Die Kücheneinrichtung ist besonders pfleglich zu behandeln und vollständig und gereinigt zu hinterlassen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich etwa erforderliche behördliche Genehmigungen, wie die Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung gem. Art. 19 LStVG und einen Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 GastG rechtzeitig zu beschaffen.

Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ist der Veranstalter verpflichtet, mindestens ein attraktives, alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

- d) Die Abräumung der eingebrachten Gegenstände hat durch die veranstaltenden Vereine spätestens am nächsten Tag zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Übungsstunden der Schulen ist nicht gestattet.

**15.**

- a) Die Stadt übernimmt bei Benutzung der Halle und der Sportgeräte keinerlei Haftung. Den Vereinen wird empfohlen, für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz ihrer Mitglieder selbst zu sorgen. Die Haftung der Stadt als Gebäude- und Grundstückseigentümer nach § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Jeder Verein haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungsdauer an den städtischen Räumen, Einrichtungen und Sportgeräten entstehen. Insbesondere behält sich die Stadt vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher bzw. des jeweiligen Vereins zu beheben. Die Schüler sind während der Schulstunden unfallversichert (gesetzliche Unfallversicherung).

- b) Eine Haftung der Stadt für Kraftfahrzeuge, die auf Parkplätzen der Sport- und Bürgerhalle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

- c) Für vom Veranstalter ggf. eingebrachte Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Stadt ebenfalls keine Haftung.
  - d) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden.
  - e) Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten.
- 16.** Für die Benutzung der Halle wird eine Kautions- und ein Entgelt zur Deckung der Unterhaltungskosten durch die Stadt erhoben. Die Höhe der Gebühren wird durch eine Gebührenordnung festgelegt.
- 17.** Alle Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere des zuständigen Hausmeisters, sind unbedingt zu befolgen. Verstöße gegen diese Ordnung haben den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- Die Schulsportstunden haben grundsätzlich Vorrang vor allen übrigen Veranstaltungen. In Absprache zwischen Schulleitung und Stadt können jedoch auch hier Ausnahmen zugelassen werden.
- 18.** Die Änderung der Turnhallenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waischenfeld, 04.05.2011

Pirkelmann  
1. Bürgermeister